

§ 1 PK-FJMV 2025 Gliederung und Meldung der Formblätter für Jahresabschlussdaten

PK-FJMV 2025 - Pensionskassen-Formblatt- und Jahresmeldeverordnung 2025

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Gliederung der Formblätter für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Pensionskasse sowie den Rechenschaftsbericht der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft

1. (1) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Pensionskasse sind entsprechend der Gliederung und Formblätter der Anlage 1 sowie der Rechenschaftsbericht der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ist entsprechend der Gliederung und Formblätter der Anlage 2 und Anlage 3 aufzustellen.
 1. 1. Die Anlage 1 beinhaltet folgende Angaben:
 1. a) Bilanz der Pensionskasse gemäß 1. und 2. Abschnitt der Anlage 1 (Formblatt A der AG);
 2. b) Gewinn- und Verlustrechnung der Pensionskasse gemäß 3. Abschnitt der Anlage 1 (Formblatt B der AG).
 2. 2. Die Anlage 2 beinhaltet folgende Angaben:
 1. a) Vermögensaufstellung einer VRG gemäß dem 1. und 2. Abschnitt der Anlage 2 (Formblatt A der VRG);
 2. b) Ertragsrechnung einer VRG gemäß dem 3. Abschnitt der Anlage 2 (Formblatt B der VRG).
 3. 3. Die Anlage 3 beinhaltet den Anhang zur Vermögensaufstellung und Ertragsrechnung einer VRG (Formblatt C der VRG).
2. (2) Ergänzende Angaben zu den Anlagen 1 bis 3 sind im Rahmen der elektronischen Jahresmeldung gemäß § 2 entsprechend der Gliederung gemäß den Anlagen 4 bis 12 zu erstatten und beinhalten folgende Angaben:
 1. 1. Ergänzende Angaben zur Pensionskasse gemäß der Anlage 4;
 2. 2. ergänzende Angaben zur VRG gemäß der Anlage 5 betreffend
 1. a) Eckdaten zur VRG gemäß dem 1. Abschnitt der Anlage 5;
 2. b) Angaben zur Vermögensaufstellung der VRG gemäß dem 2. und 3. Abschnitt der Anlage 5;
 3. c) Angaben zur Ertragsrechnung der VRG gemäß dem 4. Abschnitt der Anlage 5;
 3. 3. Angaben zu Anwartschafts- und Leistungsberechtigten gemäß der Anlage 6 betreffend
 1. a) Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten gemäß dem 1. Abschnitt der Anlage 6;
 2. b) Flussgrößen gemäß dem 2. Abschnitt der Anlage 6;
 3. c) Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten konsortialgeführt gemäß dem 3. Abschnitt der Anlage 6;
 4. d) Flussgrößen konsortialgeführt gemäß dem 4. Abschnitt der Anlage 6;
 5. e) sonstige Angaben zu Anwartschafts- und Leistungsberechtigten gemäß dem 5. Abschnitt der Anlage 6;
 4. 4. Angaben zur grenzüberschreitenden Tätigkeit je Tätigkeitsland gemäß der Anlage 7;
 5. 5. Angaben zur Auflistung der Vermögenswerte gemäß der Anlage 8;
 6. 6. Angaben zur Durchrechnung der Vermögenswerte gemäß der Anlage 9;
 7. 7. Angaben zur Auflistung der Derivate gemäß der Anlage 10;
 8. 8. Angaben zu Zu- und Abflüssen von Beiträgen und Leistungen gemäß der Anlage 11;
 9. 9. Angaben zu Stammdaten zur VRG gemäß der Anlage 12.
3. (3) Die Ausweis- und Bewertungsregeln gemäß den §§ 2 und 3 der PK-QMV 2025 sind entsprechend anzuwenden.
4. (4) Die mit römischen Zahlen bezeichneten Positionen der Anlage 1 und Anlage 2 sind auch anzuführen, wenn sie keinen Betrag ausweisen.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at